Arbeitsblatt „Geschäftsfähigkeit“

Wenn ein Kind etwas kauft, geht es wie jeder andere Käufer einen Kaufvertrag ein. Der Kaufvertrag setzt Angebot und Annahme des Kaufgegenstands unter zwei übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei geschäftsfähigen Parteien voraus. Bis zum Alter von sieben Jahren ist eine Person jedoch geschäftsunfähig und kann keinen gültigen Kaufvertrag abschließen. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Kind als Bote handelt und beispielsweise von seinen Eltern zum Einkaufen geschickt wurde. Dann ist der Kauf gültig.

Zwischen dem siebten und dem 18. Lebensjahr ist eine Person beschränkt geschäftsfähig. Jugendliche können Geschäfte abschließen, wenn diese mit dem Taschengeld beglichen werden können, so schreibt es der „Taschengeldparagraph“ vor. Unter Taschengeld fallen im Sinne des Gesetzes auch Einkünfte vom Nebenjob und Geschenke von Verwandten und Freunden. Für alle anderen Geschäfte gilt: Nur mit Zustimmung der Eltern werden Geschäfte rechtsgültig.

Erlauben die Eltern vor Abschluss des Vertrags den Kauf, dann ist der Vertrag sofort bei Vertragsabschluss wirksam.

Hat sich ein Jugendlicher jedoch eine Sache deutlich über seinem Taschengeld-Limit erworben, ohne die Erziehungsberechtigten vorher zu fragen, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Das heißt, es wird nur gültig, wenn der gesetzliche Vertreter nachträglich zustimmt. Verweigern die Erziehungsberechtigten diese nachträgliche Zustimmung, wird der Vertrag unwirksam. Der Minderjährige muss den Kauf zurückbringen und der Händler muss das Geld zurückzahlen.

Verdienen Jugendliche das Geld in einem Nebenjob dazu, dem die Eltern zugestimmt haben, dann steht auch dieses Geld zur freien Verfügung. Für Geschäfte, die einem nur Vorteile bringen, wie zum Beispiel bei einer Schenkung, braucht man ebenfalls keine Zustimmung der Eltern.

Erst mit dem 18. Lebensjahr wird eine Person volljährig und somit uneingeschränkt geschäftsfähig mit allen Rechten, Pflichten und Konsequenzen.

**Ein Beispiel**

Max ist 13 und bekommt 25 Euro Taschengeld im Monat. Er will sich einen E-Bass kaufen und hat dafür schon 350 Euro angespart. Die restlichen 500 Euro leiht er sich von seiner zwei Jahre älteren Schwester. Mit diesem Geld kauft er sich das Instrument, ohne vorher seine Eltern zu fragen. Kann das gut gehen? Das Geschäft ist zunächst schwebend unwirksam. Wenn die Eltern im Nachhinein zustimmen, wird der Vertrag wirksam und Max kann seinen E-Bass behalten. Wenn nicht, ist der Vertrag unwirksam. Max muss den E-Bass wieder ins Geschäft zurückbringen und der Händler muss ihm das Geld zurückgeben.

**Fasst den Inhalt des Arbeitsblattes in einer fünf- bis zehnminütigen Präsentation für eure Klasse zusammen.**